

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vorrang der Verkaufs- und Lieferbedingungen der Maurer Magnetic AG

Im Geschäftsverkehr mit der Maurer Magnetic AG (nachfolgend MMAG genannt) gelten die nachstehend aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die MMAG anerkennt keine allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Sondervereinbarungen des Käufers/Bestellers, es sei denn, die Übernahme sei ausdrücklich und schriftlich von der MMAG akzeptiert worden. Auf diese Formvorschrift kann mündlich nicht verzichtet werden.

Mit der Genehmigung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Käufer/Besteller werden sämtliche Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Käufers/Besteller für den Geschäftsvorgang als ungültig erklärt, es sei denn, die Abweichungen seien ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Entgegenstehende Bedingungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers/Bestellers werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn MMAG dagegen keinen Widerspruch erhebt oder eine Tätigkeit in dieser Angelegenheit ausführt.

2. Formvorbehalt bei Vertragsabschlüssen

Ein Kaufvertrag mit der MMAG ist zustande gekommen:

- wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben;
 - wenn ein Auftrag nach dem Eingang durch die MMAG schriftlich bestätigt ist;
 - wenn das Material bei kurzfristigen Aufträgen ohne Auftragsbestätigung für den Versand bereitgestellt ist;
 - wenn Material im Direktverkauf ab Werk bezogen wurde;
- Durch diese Handlungen akzeptiert der Käufer/Besteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der MMAG.

3. Vertragsgegenstand

Für die genaue Beschreibung der zu liefernden Ware (Art, Ausstattung, Menge usw.) ist der schriftliche Vertrag oder die Auftragsbestätigung der MMAG massgebend. Leistungen die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.

4. Preise

Die Preise sind grundsätzlich freibleibend und ohne Verbindlichkeit; sie können jederzeit, auch ohne vorherige Anzeige, abgeändert werden. Offertenpreise gelten für sofortige Zusage und für die in der Offerte angegebenen Mengen. MMAG behält sich das Recht vor, Sendungen zu den am Tage des Versandes gültigen Preisen zu fakturieren.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Käufer/Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und andere öffentliche Abgaben zu tragen. Nachnahme- und sonstige Einzugsstellen gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers. Verrechnung erfolgt gegebenenfalls bereits auf der Faktura als Pauschalbetrag und ist nicht abzugsberechtigt.

Werden vom Käufer/Besteller Teilsendungen verlangt, so richten sich die Preise nach den Mengen jeder Teilsendung.

Im Inland werden Mengenrabatte bei Bestellungen bereits ab CHF 100.- Warenwert gewährt. Für den Export werden Mengenrabatte bei Bestellungen bereits ab EUR 100.- Warenwert gewährt. Abweichende Auftragswährung wird entsprechend umgerechnet.

Bei Kleinaufträgen wird zusätzlich eine Auftragspauschale erhoben.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Bereitstellung der verpackten Ware auf der Rampe des Auslieferorts der MMAG.

6. Verpackung und Versand

Verpackungsmaterialien werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Wird die Verpackung jedoch vorgängig speziell als Eigentum der MMAG bezeichnet, hat die Rücksendung franko der von der MMAG jeweils mitgeteilten Adresse zu erfolgen.

Die Wahl der Versandart und Frachtführer liegt im Ermessen der MMAG.

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers.

7. Lieferfristen

Die in Offerten, Auftragsbestätigung oder Rückstandsmeldungen angegebene Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten. MMAG ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Nichteinhalten der Lieferfristen kann der Käufer/Besteller in keinem Fall Schadenersatz beanspruchen oder den Vertrag auflösen.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bei Betriebsstörungen, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, wenn Ereignisse höherer Gewalt eintreten oder wenn der Käufer/Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist.

Im Falle eines Annahmeverzugs der Ware trägt der Käufer/Besteller alle damit verbundenen Kosten und Risiken.

8. Zahlungen

Fakturen der MMAG sind zahlbar innerhalb 20 Tagen dato Faktura, netto, ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Vorbehalten sind Vorkasse oder Nachnahme. Verzögerungen bei der Auslieferung sind unerheblich. Beanstandungen an Rechnungen müssen unverzüglich und schriftlich gemeldet werden. Checks werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert, es sei denn, die Annahme sei vorgängig schriftlich von der MMAG bestätigt worden. Die Spesen der Checkzahlungen werden mit CHF 30.- in Rechnung gestellt. Checks gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung an als Zahlung. In diesem Fall werden die banküblichen Diskontspesen in Rechnung gestellt, soweit die Laufzeit das Zahlungsziel von 20 Tagen überschreitet. Überweisungs- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers.

Für verspätete Zahlungen wird, ohne besondere Mahnung, ein Verzugszins vom Zeitpunkt der Fälligkeit automatisch fällig. Dieser richtet sich nach den am Domizil des Käufers/Bestellers üblichen Zinsverhältnissen, jedoch mindestens 8% p.A. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung wird durch die Bezahlung des Verzugszinses nicht aufgehoben.

Privatbezüger werden in der Schweiz ausschliesslich gegen Nachnahme beliefert. Im Ausland erfolgt keine Lieferung an Privatpersonen.

9. Beanstandungen, Garantie und Verantwortlichkeit

Reklamationen sind innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Ware schriftlich anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Transportschäden oder Beschwerden wegen den Frachtdokumenten sind durch den Empfänger unmittelbar bei der Übernahme vom letzten Frachtführer bescheinigen zu lassen. Ist die Reklamation berechtigt, so leisten wir gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware Ersatzlieferung.

Alle Ansprüche wie Wandelung, Minderung und Schadenersatz usw. sind ausgeschlossen.

Es ist nicht zulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von MMAG nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten.

10. Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab dem Auslieferungsdatum.

Anderslautende Vereinbarungen gegenüber Dritten erlauben keinen Rückgriff auf MMAG.

11. Retourwaren

Grundsätzlich werden bestellte und richtig gelieferte Waren nur ausnahmsweise und nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Die Höhe der Gutschrift für Retourwaren bleibt vorbehalten; sie kann aber höchstens 80% des Faktura- oder Tagespreises betragen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- erhoben. Die Rücksendung hat franko der von der MMAG jeweils mitgeteilten Adresse zu erfolgen.

12. Spezifikationen, Lieferverpflichtungen

Die Artikel werden nach den von der MMAG vorgegebenen Spezifikationen ausgeliefert. Die Spezifikationen können bei terminierten oder laufenden Aufträgen mit vorgängiger Anzeige und Absprache geändert werden, sollte ein durch die MMAG beauftragter Lieferant nicht mehr in der Lage sein, die genau gleichen Spezifikationen auszuliefern, oder die Produktion einstellen. MMAG behält sich vor, Über- und Unterlieferungen zu tätigen.

13. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen der MMAG bleiben Eigentum der MMAG bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehenden Forderungen. Bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer/Besteller den Liefergegenstand fachgerecht zu verwahren und auf Kosten des Käufers/Bestellers zu Gunsten der MMAG zu versichern. Bei einer Weiterverarbeitung besteht ein Miteigentum der MMAG entsprechend den ausstehenden Forderungen.

14. Schutzrecht

Sämtliche Produkte, Marken, Zeichnungen usw. sind geschützt und dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Fehlbaren zu vollem Schadenersatz.

15. Nutzung von Software

Software der MMAG, welche an Käufer/Besteller weitergegeben wird, bleibt im Eigentum der MMAG.

In jedem Fall, auch ohne speziellen Lizenzvertrag, ist die Vervielfältigung oder der Weitervertrieb der Software untersagt. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den vorgegebenen Zweck gemäss Kaufvertrag.

16. Technische Unterlagen

MMAG behält sich vor, Änderungen in Bezug auf Massbilder und Angaben im Katalog zu treffen. Die Angaben über Haftkraft und Gewicht sind nur annähernd.

17. Versandpapiere

Jeder Lieferung werden ein Lieferschein, die Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie ein Merkblatt Sicherheitshinweis beigelegt.

18. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

19. Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem Schweizer Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist CH-8627 Grüningen (Schweiz).

Version Oktober 2007

Neuste Version im Internet unter www.maurermagnetic.ch
English version at www.maurermagnetic.ch (can be ordered)